



Aus dem Gemeinderat

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Anregungen und Einwendungen aus der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden beraten und abgewogen. Der Gemeinderat erachtet diese als unwesentlich und tritt somit nicht mehr in die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger ein.

Er stellte die Abwägungsbeschlüsse der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan fest und beschließt die festgestellte Planung in das Genehmigungsverfahren zu bringen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat beschließt gegen die Meinung der unteren Naturschutzbehörde an der Sonderfläche Windkraft südwestlich von Grüb festzuhalten. Diese Fläche wurde durch ein Standortpotentialgutachten ermittelt. Nur durch die Ausweisung einer derartigen Sonderfläche ist es planungsrechtlich möglich, einen verstreuten Windanlagenbau im gesamten Gemeindegebiet zu verhindern.

Weiter Seite 3

Übergabe des Dorfbrunnens in Frankendorf

Pünktlich zum Kirchweihauftakt in Frankendorf wird am

Freitag, 27. August 2004, um 19.00 Uhr

der neue Dorfbrunnen seiner Bestimmung übergeben. Hierzu ergeht herzliche Einladung

TG Forst

W. Heindl, Vors.

Gemeinde Weihezell

H. Emmert, Bgm.

Inhalt	
Aus dem Gemeinderat	1 + 3
Termin, wichtige Telefon-Nr.	2
Gemeindeliche Bekanntmachungen	3-7
Volkshochschule	8+9
Ämtliche Bekanntmachungen	9
Fundsachen	9
Vereine	9
Kleinanzeigen	10
Gesundheitsinformationen	10
Veranstaltungen	11
Informationen der Wirtschaft	12-16

Raumpflegerin gesucht

Die Gemeinde Weihezell stellt zum frühestmöglichen Termin eine Raumpflegerin zur Urlaubsvertretung und zu Sonderputzaktionen ein. Arbeitszeit monatlich durchschnittlich 5 Stunden. Bitte bewerben Sie sich bis 15. August bei der Gemeinde Weihezell. Weitere Auskünfte erteilt Herr Zuber, Tel. 0 98 02 95 01 20

Probealarm

Am 11. August 2004 zwischen 18.00 und 20.00 Uhr werden im Bereich Weihezell, Neumühle und Zellrüglingen Standorte für eine Feuer-alarmsirene getestet. Es wird jeweils ein Dauerton von ca. 20 sec. ausgelöst. Wir bitten um Ihr Verständnis.



Der Gemeinderat: 2. Bgm. Fuchs Wolfgang, Ansbacher Str. 20 – weiterer stellvertr. Bgm. - Schloter Hermann, Am Schelm 5
Adolf Siegfried, Zellrüglinger Str. 3 - Ehrenbrand Helmut, Wernsbach 18 - Ehrenbrand Reinhold, Neumühle 1 - Gruber Heinz, Neuenberg 35
Hecht Hans, Grüb 6 - Hecht Hans, Wernsbach-Schelmleite 20 - Kernstock Gisela, Am Eichenberg 3 - Marolt Elke, Steinmühle 3 - Nölp Karl,
Grüb 13 – Popp Bernhard, Schönbronn 4 - Schrenk Hans, Zur Papiermühle 2 - Würflein Johann, Neubronn 10

Herausgeber: Gemeinde Weihezell, Ansbacher Str. 15, 91629 Weihezell verantwortl. für redaktionellen Teil: 1. Bgm. Hans Emmert

Anzeigenannahme: Verwaltungsgemeinschaft Weihezell – Druck: Kopiercenter Ansbach

Schulhaussanierung

Das Schulhaus in Weihenzell wurde 1962 erbaut. Seitdem wurde kein wesentlicher Unterhalt investiert. Im vergangenen Jahr wurden die Fenster mit einem Kostenaufwand von 65.000 € erneuert. In diesem Jahr sollen neben der Erneuerung der schadhaften Dacheindeckung und der durchgerosteten Dachrinnen ein Vollwärmeschutz und eine Deckendämmung aufgebracht werden. Des Weiteren wird an den südlichen und südwestlichen Fenstern eine Beschattung angebracht. Insgesamt hat der Gemeinderat Leistungen und Lieferungen im Auftragswert von 130.000 € vergeben. Die Arbeiten sollen – soweit es die Witterung zulässt – bis zum Feriende abgeschlossen sein. Die Dacheindeckung wird durch den gemeindlichen Bauhof durchgeführt.

Bestellung von Straßenlampen

Für Straßenbeleuchtung hat der Gemeinderat Vergaben in Höhe von 31.000 € getätigt. Zwei Lampen sollen in Petersdorf, vier in Wernsbach Wüstendorfer Straße und 16 im Baugebiet 17 Weihenzell-Neumühle installiert werden.

NorA – Der Name der “Kommunalen Allianz nördlicher Landkreis Ansbach”

Von Bürgerinnen und Bürger aus den Gebiet der fünf Gemeinden Flachlanden, Lehrberg, Oberdachstetten, Rügland und Weihenzell wurden 66 Namensvorschläge eingereicht. Herzlichen Dank für die rege Beteiligung. Ausgewählt wurde der Namen “NorA” für Nord-Allianz. Der Untertitel soll sein: Kommunale Allianz nördlicher Landkreis Ansbach. Derzeit wird ein Logo entworfen. Im September wird die erste Sitzung des Arbeitskreises “Freizeitwegenetz” sein.

Ausschreibung der Abwasserbeseitigung Beutellohe Thierbach

Das Ing.büro wird beauftragt, die Arbeiten für die Abwasserbeseitigung Beutellohe – Thierbach auszuschreiben. Der Baubeginn könnte somit in der 2. September-Hälfte sein.

Vervollständigung des Jakobsweges oberhalb der Neuberg-Siedlung

Der Lückenschluß von 130 m oberhalb der Neuenberg-Siedlung kann, da er keiner landwirtschaftlichen Erschließung dient nicht als Flurweg ausgebaut werden. Deshalb wurde jetzt mit der Direktion für Ländliche Entwicklung vereinbart, diesen Fußweg als 1,5 m- breiten Pflasterweg auszubauen und gemeinschaftlich zu finanzieren. Die Kosten betragen voraussichtlich insgesamt 20.200 €, davon wird die Gemeinde 10.100 € übernehmen.

Gemeindliche Bekanntmachungen

Jugendliche aus unseren Partnergemeinden der Gemeinden des Gorretales in Frankreich verbrachten vom 22. bis 28. August ein Zeltlager im Freibad Weihenzell

38 Jugendliche mit 12 Betreuern aus Saint Laurent sur Gorre verbrachten eine abwechslungsreiche Woche in Weihenzell. Durch die Begegnung konnte die Partnerschaft weiter gefördert werden. Vielen Dank für alle Unterstützung. Der besondere Dank gilt dem Deutsch-Französischen Freundeskreis unter Leitung von Frau Jutta Cran für die gesamte Organisation, der Gewerbebank und vielen Partnerschaftsfreunden für die geleisteten Spenden und die tatkräftige Unterstützung vom Aufbau der Zelte bis zur Versorgung mit Essen und Trinken.

Künftige 7. Klasse der Hauptschule Weihenzell

Durch Übertritte in weiterführende Schulen ergeben sich für die künftige 7. Klasse nur noch 10 Schüler. Deshalb wurde mit dem Schulverband Dietenhofen vereinbart, dass diese Schüler der Hauptschule in Dietenhofen zugeordnet werden. Gleichzeitig wird jedoch eine 7. Klasse an die Schule Weihenzell ausgelagert. Von uns werden sechs Schüler aus Rügland, Rosenberg und Adelmansdorf abgeholt. Somit konnte die Schülerbeförderung so gering wie möglich gehalten werden.

**Satzung über die Erhebung eines
Erschließungsbeitrages der Gemeinde Weihenzell**
Vom 02. August 2004 (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)



Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erlässt die Gemeinde Weihenzell folgende Erschließungsbeitragssatzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

I. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von

- | | |
|--|--|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7–1,0 | 18,0 m bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6–2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0–6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bis zu einer Breite von 5 m

III. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bis zu einer Breite von 27 m

IV. Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet § 5 liegenden Grundstücksflächen,

V. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet § 5 liegenden Grundstücksflächen,

VI. Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,

b) die Freilegung der Grundflächen,

c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,

e) die Radwege,

f) die Bürgersteige,

g) die Beleuchtungseinrichtungen,

h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,

i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 IVb), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0,
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet § 5 außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.
- (11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- Dies gilt nicht,
1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. den Grunderwerb | 6. die Sammelstraßen, |
| 2. die Freilegung, | 7. die Parkflächen, |
| 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen, | 8. die Grünanlagen, |
| 4. die Radwege, | 9. die Beleuchtungseinrichtungen, |
| 5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln, | 10. die Entwässerungseinrichtungen |
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 02.02.1980 außer Kraft.

Weihenzell, den 02. August 2004

gez. Emmert, 1. Bürgermeister

Volkshochschule Landkreis Ansbach - Außenstelle Weihenzell

Leitung: Gertraud Skuthan

Anmeldungen und Informationen: Gemeindeverwaltung Weihenzell, Ansbacher Str. 15, 91629 Weihenzell, Tel.: (09802) 95 01 21, E-mail: vg@weihenzell.de oder über <http://www.weihenzell.de> (Eine Anmeldung ist auch für Einzelveranstaltungen erforderlich.)

F 36761 Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop - Grundkurs

Sie lernen, welche technischen Voraussetzungen für die Bildbearbeitung am PC nötig sind, wie Sie Ihren PC für die Bildbearbeitung optimal einstellen und wie Sie es dann mit dem Programm Adobe Photoshop bearbeiten. Eine kostenlose Testversion mit einem Monat Laufzeit stellt Ihnen Adobe zur Verfügung

Freitag, 19:30-21:00 Uhr • 3 Abende, wöchentlich • 18,50 € • Volksschule Weihenzell, Am Eichenberg 16 • EDV-Raum • Oliver von Guerard

Beginn: 07.01.2005

Auskunft: 09802-950121

G 40761 Französisch Grundstufe 1 - Fortführungskurs

Lehrbuch: Pont NeuF entrée, ab Lektion 3

Montag, 18:00-19:30 Uhr • 10 Abende, wöchentlich • 37,50 € • Volksschule Weihenzell, Am Eichenberg 16 • Sabine Kurz-Legrand

Beginn: 04.10.2004

Auskunft: 09802-950121

G 50761 Italienisch Grundstufe 1- Fortführungskurs

Lehrbuch: Linea diretta neu 1a, ab Lektion 5

Montag, 19:30-21:00 Uhr • 15 Abende, wöchentlich • 56,50 € • Volksschule Weihenzell, Am Eichenberg 16 • Franco Di Franca

Beginn: 20.09.2004

Auskunft: 09802-950121

H 31761 Yoga für Fortgeschrittene

Dieser Kurs bietet weitere Möglichkeiten, sich mit Yoga auseinander zu setzen. Wir vertiefen und erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und steigern die Bewusstheit für den eigenen Körper. Bitte mitbringen: Matte, Woldecke und bequeme Kleidung

Dienstag, 18:15-19:45 Uhr • 10 Abende, wöchentlich • 57,50 € • Hans-Popp-Halle • Karateraum • Sigrid Wolfrum

Beginn: 28.09.2004

Auskunft: 09802-950121

H 42761 Wirbelsäulengymnastik

Bitte mitbringen: eine Decke

Donnerstag, 19:00-20:00 Uhr • 10 Abende, wöchentlich • 21,00 € • Hans-Popp-Halle • Karateraum • Elisabeth Holzmann

Beginn: 16.09.2004

Auskunft: 09802-950121

I 22761 Orientalischer Tanz Mittelstufe

Tanzen zu orientalischen Klängen bedeutet Lebensfreude und Harmonie zwischen Körper und Seele. Das Körperbewusstsein wird gestärkt, die ganze Körperhaltung verbessert. Unabhängig von Alter und Figur hat jede Frau die Möglichkeit, ihren Körper durch eine Fülle neuer Bewegungsformen sinnlich wahrzunehmen. Somit wird der orientalische Tanz zu dem, was ihn von seinem Ursprung her von anderen Tänzen unterscheidet, ein lebendiges Bewegen aus der Mitte - abseits aller Klischees sich gesund und beweglich zu tanzen. Bitte mitbringen: eine Decke und bequeme Kleidung

Freitag, 19:30-21:00 Uhr • 12 Abende, wöchentlich • 56,00 € • Hans-Popp-Halle • Karateraum • Eva Maria Melz

Beginn: 24.09.2004

Auskunft: 09802-950121

K 50761 Töpfern für Anfänger/innen und Fortgeschrittene

Dieser Kurs richtet sich an alle, die bereits getöpft haben, aber auch an interessierte Anfänger/innen, die sich mit dem schönen Material Ton beschäftigen möchten. In diesem Kurs töpfeln oder montieren wir in Plattentechnik moderne Gegenstände für Haus, Garten und Weihnachten. Glasiert wird mit bleifreien Glasuren (wasserdicht, frostsicher) bei 1230 Grad. Bitte mitbringen: Wellholz, kleines Küchenmesser, Schürze, Zeitungspapier, unbeschichtetes Holzbrett (ca. 40x40 cm), Plastikfolie und Lineal. Die Zahl der Teilnehmenden ist auf 10 begrenzt.

Mittwoch, 19:00-22:00 Uhr • 3 Abende, wöchentlich • 26,00 € zuzügl. Material- und Brennkosten • Volksschule Weihenzell, Am Eichenberg 16 • Dagmar Bock

Beginn: 29.09.2004

Auskunft: 09802-950121

K 71761 Herbstfarben aus Naturmaterialien

Anfertigen von Kränzen, Gestecken, Türbögen etc. aus Naturmaterialien. Bitte mitbringen: Blätter, Kastanien, Maiskolben, Rohrkolben, Moos, Buchs, Weiden, Äste, Heu, Stroh, Gemüse für Gemüsestrauß, Hasenstallgitter sowie Gartenschere und Bindedraht. Schleifen, Drahringe und Draht können bei der Kursleiterin erworben werden. Materialaustausch ist erwünscht.

Donnerstag, 19:30-21:45 Uhr • 1 Abend • 5,50 € zuzügl. Materialkosten • Volksschule Weihenzell, Am Eichenberg 16 • Birgit Siemandel

Beginn: 30.09.2004

Auskunft: 09802-950121

K 72761 Vorweihnachtliches aus Naturmaterialien

Bitte mitbringen: Heu, Stroh, Efeu, Zweige, Moos, getrocknete Orangenscheiben und Zimtstangen
Mittwoch, 19:30-21:45 Uhr • 1 Abend • 5,50 € zuzügl. Materialkosten • Volksschule Weihenzell, Am Eichenberg 16 • Birgit Siemandel
Beginn: 10.11.2004 **Auskunft: 09802-950121**

M 33761 Orientalischer Tanz für Kinder - Anfänger/innen auch mit Vorkenntnissen

Spielerisch erhalten die Kinder erste Eindrücke der vielfältigen Bewegungsmöglichkeiten des Tanzes. Außerdem wird durch Spiele, Lieder und Geschichten das Verständnis für andere Kulturen gefördert. Bitte mitbringen: Schal und Tuch zum Betonen der Hüften, lockere, bequeme Kleidung und etwas zum Trinken. Die Zahl der teilnehmenden Kinder von 4 - 7 Jahren ist auf 10 begrenzt.
Donnerstag, 16:15-17:00 Uhr • 5 Nachmittage, wöchentlich • 10,50 € • Hans-Popp-Halle • Karateraum • Eva Maria Melz
Beginn: 23.09.2004 **Auskunft: 09802-950121**

M 33762 Orientalischer Tanz für Kinder - Anfänger/innen auch mit Vorkenntnissen

Spielerisch erhalten die Kinder erste Eindrücke der vielfältigen Bewegungsmöglichkeiten des Tanzes. Außerdem wird durch Spiele, Lieder und Geschichten das Verständnis für andere Kulturen gefördert. Bitte mitbringen: Schal und Tuch zum Betonen der Hüften, lockere, bequeme Kleidung und etwas zum Trinken. Die Zahl der teilnehmenden Kinder von 4 - 7 Jahren ist auf 10 begrenzt.
Donnerstag, 16:15-17:00 Uhr • 5 Nachmittage, wöchentlich • 10,50 € • Hans-Popp-Halle • Karateraum • Eva Maria Melz
Beginn: 13.01.2005 **Auskunft: 09802-950121**

Amtliche Bekanntmachungen

Achtung! Gesundheitsgefahr!!!

Eichenprozessionsspinner

Im gesamten Gemeindebereich ist es zum Auftreten von Raupen des Prozessionspinners gekommen.

Hautkontakt vermeiden

Direkter Kontakt mit Raupen und Netzgespinnsten sowie unmittelbarer Aufenthalt in der Nähe von Nestbäumen sind zu vermeiden! Bei Auftreten von allergischen Symptomen suchen Sie bitte Ihren behandelnden Arzt oder Hautarzt auf. Teilen Sie ihm den möglichen Kontakt mit diesen Raupen mit.

Fundsachen

Gesucht wird ein neuwertiges Jungenfahrrad dunkel silber MTB 24" Climber. Wer dieses Fahrrad gesehen oder gefunden hat bitte bei der Gemeinde melden.

1 Silberkette mit Anhänger

1 Sonnenbrille schwarz/blau

Vereine und Institutionen

Frauentreff

Am Donnerstag den 5.08.2004 findet im „Gmah-Heisla“ in Beutellohe der nächste Frauentreff statt. Der übernächste ist dann in Weihenzell am 02.09.04 im Gasthaus „Zum Löwen“.
Beginn jeweils ab 20.00 Uhr.

Die Ortsbäuerin

Kleinanzeigen

Wohnhaus in Schönbronn 148 qm ab 01.10.2004 zu vermieten.Tel. 0981/4817394.

2-Zimmerwohnung, Küche , Bad und Stellplatz zu vermieten, Tel. 09802/8446.

Suche 2 Zimmer Wohnung in Weihenzell ☎ 0911 - 41 73 93 ☎ 0160 - 703 12 08

Suche Putzhilfe ab Okt. 2004 auf 400,-- € Basis. Bitte melden Brauerei Dietz, Kontaktperson Fr. Monika Dietz
Tel. 09824/222.

Gesundheitsinformationen

Die letzte Zigarette Weg vom Glimmstengel – aber wie?

140.000 Menschen sterben in Deutschland an den Folgen des Nikotinkonsums. Ein Raucher stirbt im Durchschnitt acht Jahre früher als ein Nichtraucher. Grund genug um mit dem Rauchen aufzuhören. Aber leichter gesagt als getan. „Dem guten Vorsatz mit der letzten Zigarette, nach der Schluss ist, folgen nur selten Taten“, so Klaus Geisler von der Barmer in Ansbach. Allein 800.000 Zigarettenautomaten in Deutschland verführen an jeder Straßenecke. Dazu raucht jeder dritte Bundesbürger, was dazu führt, dass durchschnittlich 386 Millionen Zigaretten am Tag in Rauch aufgehen.

Aus diesem Grund unterstützt die Barmer Ihre Versicherten rauchfrei zu werden. „Insbesondere engagieren wir uns in der Rauchprävention Jugendlicher. Denn die Raucherquote bei unter 17jährigen beträgt 70 %. Die Krankenkasse bieten z.B. Entwöhnungskurse an die von der Kasse mit bis zu 80 Prozent bezuschusst werden. Dazu gibt es 24 Präventionsbroschüren mit den Titel „Tabak-Rauchfrei ist besser“und „Die rauchfreie Schule“. Das Faltblatt Gesundheitsrisiko Rauchen weist einen Weg auf, mit dessen Hilfe der Wunsch nach einer Zigarette von Tag zu Tag schwächer wird. Möglich wird dies durch eine Nikotinersatztherapie und einem persönlichen Plan zum Aufhören.

Zum „Nichtrauchen“ sollen Kampagnen wie „Rauchfrei 2004“ bei der es 10.000 Euro zu gewinnen gibt, oder „Be smart – don` t start“ motivieren. „Rauchfrei 2004“ ist Deutschlands größte Nichtraucherkampagne. Sie ist Teil einer int. Initiative der Weltgesundheitsorganisation, die hierzulande von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des deutschen Krebsforschungszentrums organisiert wird und unter der Schirmherrschaft des Bundesgesundheitsministeriums steht. Wer es schafft, ab dem 01. Mai vier Wochen lang nicht zu rauchen, kann bei dem Wettbewerb 2.500 Euro gewinnen. Teilnahmekarten gibt es auch bei der Barmer in Ansbach. „Be smart – don` t start“ ist ein europaweiter Wettbewerb zum Nichtrauchen. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler der sechsten bis achten Jahrgangsstufen verpflichten sich während des Wettbewerbszeitraumes nicht zu rauchen. Zu gewinnen gibt es Preise für die kreativsten Ideen zum Thema Nichtrauchen. Im Jahre 2003 nahmen in Bayern 30.000 Schüler/innen daran teil.